



Motion 22.3355: Strafrechtliches Verbot von geschlechtsverändernden Eingriffen an Kindern mit einer angeborenen Variation der Geschlechtsmerkmale (Intergeschlechtlichkeit)

Factsheet und Argumentarium für Ständerat (13. Juni 2022)

A) Inhaltliche Aspekte der Motion

Die Motion 22.3355 verfolgt folgenden Zweck: Nur unverhältnismässige, irreversible chirurgisch-hormonelle Eingriffe an urteilsunfähigen Kindern sollen strafrechtlich verboten werden.

Nicht betroffen sind: nicht aufschiebbare, zwingende Eingriffe.

- Nur ein strafrechtliches Verbot vermag Rechtssicherheit zu gewährleisten.
- Geschlechtsverändernde Eingriffe an Kindern sind selten nicht aufschiebbar bzw. dringend.
- Die Selbstbestimmung und das Recht auf offene Entwicklung des Kindes ist entscheidend.
- An die Urteilsfähigkeit sind hohe Anforderungen zu stellen.
- Eltern erhalten nicht alle Informationen, die sie für eine informierte Einwilligung benötigen.
- Die UNO hat die Schweiz seit 2015 fünfmal gerügt zu handeln. UNO und ECRI fordern von der Schweiz ein Verbot. Die Nationale Ethikkommission hat zweimal bestätigt, das Kind selbst entscheiden zu lassen. Die Liste von Berichten von Menschenrechtsinstitutionen, welche die aktuelle Praxis rügen, füllt zwei A4-Seiten.

B) Argumente zur Antwort des Bundesrates vom 25. Mai 2022

- a. Dass die Motion ein «schematisches strafrechtliches Verbot jeglicher chirurgischen oder hormonellen Behandlung» (so BR) verbieten will, trifft nicht zu.
- b. Der BR berücksichtigt nur medizinische, nicht aber sozialwissenschaftliche Erkenntnisse. Die sozialwissenschaftliche Literatur kritisiert die aktuelle Praxis vehement.
- c. Multidisziplinäre, hochspezialisierte «DSD»-Teams genügen nicht. Es ist primär eine psychosoziale Betreuung erforderlich. *Studien belegen, dass medizinische Fachleute nicht immer über die erforderlichen Fachkenntnisse für eine psychosoziale Betreuung verfügen.*
Die psychosoziale bzw. psychologische Betreuung sollte auch spitalextern möglich sein, etwa durch psychotherapeutische Fachpersonen.
⇒ Neuregelung der psychologischen Psychotherapie, ab 1. Juli 2022, womit vermutlich mittel- und langfristig eine Kostenersparnis verbunden wäre.
- d. Die Begründung eines geschlechtsverändernden Eingriffs muss sich immer am Kindeswohl orientieren, wie der BR in seiner Antwort auf die Interpellation 21.3568 betont, und:
 - neben einer medizinischen Indikation sind an die Aufklärung der Eltern hohe Anforderungen zu stellen, um eine informierte Einwilligung zu rechtfertigen und
 - aktuell besteht kein breit anerkannter Stand der Wissenschaft zur Frage, welche Eingriffe medizinisch indiziert sind und
 - seit 2005 fordern mehrere medizinische Statements eine Begleitung der Eltern und Kinder durch Betroffene (Eltern und persönlich Betroffene).
- e. Ein strafrechtliches Verbot von geschlechtsverändernden Eingriffen an urteilsunfähigen Kindern ist erforderlich, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Rechtslage ist identisch, wie vor dem Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung in Art. 124 StGB.

- f. Die medizinische Sichtweise hat für betroffene Kinder in der Vergangenheit viel Leiden und vermutlich hohe Invalidisierungskosten verursacht. Das das ist immer noch der Fall. Nach wie vor finden unverhältnismässige Eingriffe statt (vgl. KR-Nr. 394/2021)¹.
- g. Es ist nicht relevant, dass Fälle, in denen ein Kind «nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann», selten seien. Jedes Kind verdient Schutz.
- h. Es ist nicht belegt, dass nach gängiger Praxis auf chirurgische und hormonelle Massnahmen verzichtet wird, bis das Kind über die nötige Urteilsfähigkeit verfügt.
- i. Dem BR ist zuzustimmen, dass die Entscheidung über die «Zugehörigkeit zu einem Geschlecht» (*gemeint ist wohl ein geschlechtsverändernder Eingriff*) ein absolut höchstpersönliches Recht ist, falls ein Eingriff nicht lebensnotwendig ist.

InterAction Schweiz und das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Bern sowie Frau Prof. Judith Wyttenbach, Ordinaria für Staats- und Völkerrecht Universität Bern unterstützen die vorliegende Motion.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Mirjam Werlen, Recht und Weiterbildung, mirjam@interactionsuisse.ch, +41 77 430 48 04

Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Bern

Prof. Judith Wyttenbach, Ordinaria für Staats- und Völkerrecht Universität Bern

Weitere Informationen:

[Medien Mitteilung von InterAction Schweiz](#) mit Hinweisen auf Begleitmassnahmen zu einem Verbot.

Postulat vom 15.11.2021 (Deckung der nicht gedeckten Kosten für die Begleitung und Behandlung von intergeschlechtlichen Kindern und deren Eltern): Auszug aus Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 26.01.2022, [KR-Nr. 394/2021](#)

[Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 22. Oktober 2021](#) (N. 29) und [Factsheet von InterAction Schweiz](#)

[Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, ECRI](#) vom 10. Dezember 2019 (N. 5).

[Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin \(NEK\)](#)

- Die amtliche Registrierung des Geschlechts, Ethische Erwägung zum Umgang mit dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister, Stellungnahme Nr. 36/2020.
- Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, Stellungnahme Nr. 20/2012.

¹ Siehe Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom RRB-2022-0125, wonach gemäss Angaben des Kinderspitals Zürich jährlich 85–135 Genitaloperationen an Kindern mit "Varianten der Geschlechtsentwicklung" durchgeführt werden.